



Rahmen-Schutzkonzept Covid-19 der Berner Fachhochschule

In Anlehnung an die Gesetzlichen Grundlagen COVID-19 Verordnung 3 (818.101.24), Covid-19-Verordnung besondere Lage (818.101.26), Personalverordnung des Kantons Bern (153.011.1), die Regierungsratsbeschlüsse RRB zu diesem Thema (z.B. 436/2020 oder 1398/2021), das Merkblatt des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO betr. Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Neues Coronavirus (COVID-19) (Version vom 21.10.2020) sowie die Informationen auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit BAG.

Stand: 20.12.2021

(Sie finden die Änderungen im Vergleich zur Version vom 3.12.2021 **gelb markiert**.)
Vom Corona-Krisenstab der BFH freigegeben.

Kontakt: Ute Seeling, Leiterin Krisenstab, ute.seeling@bfh.ch

1 Einleitung / Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept kann je nach epidemiologischer Lage jederzeit angepasst werden.

An den einzelnen Standorten der BFH können je nach örtlichen Gegebenheiten zusätzliche spezifische Massnahmen erlassen werden.

Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

Die derzeit bekannten drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARSCoV2) sind:

- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer infizierten Person über einen längeren Zeitraum weniger als 1.5 Meter Abstand hält. Je länger und enger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.
- Durch Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

In der Schweiz stehen seit Januar 2021 Impfstoffe zur Verfügung, grosse Teile der Bevölkerung sind geimpft. Für alle übrigen Personen stehen Testmöglichkeiten zur Verfügung; seit Sommer 2021 organisiert die BFH ein kostenloses Testangebot, das alle Student*innen und Mitarbeiter*innen nutzen können (siehe Testkonzept unter bfh.ch/corona).

Daher setzt die BFH ab dem Herbstsemester 2021 auf die Anwendung der COVID-Zertifikate (3G), um Geimpften, Genesenen und Getesteten in den BFH-Räumlichkeiten möglichst wenig Einschränkungen aufzuerlegen.

Die Bestimmungen des Bundes und die Vorgaben des Kantons sind jederzeit einzuhalten. Die vorliegenden internen Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden.



Die BFH ist verpflichtet, die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter*innen und Student*innen wahrzunehmen.

2 Schutzmassnahmen

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu.

Impfen

Vollständig geimpfte Personen schützen sich vor Ansteckungen. Als vollständig geimpft gelten Personen ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfdosis. Die BFH empfiehlt ihren Student*innen und Mitarbeiter*innen dringlich, sich impfen zu lassen.

Testen

Die BFH leistet ihren Beitrag zur Teststrategie des Bundes dadurch, dass sie als unterstützende Massnahme und in Ergänzung zu ihren bisherigen Schutzkonzepten den Mitarbeiter*innen und Student*innen Covid-19-Massentestungen an 22 Standorten anbietet (siehe Testkonzept und FAQ unter bfh.ch/corona).

Covid-19-Zertifikat 3G/2G

Das Covid-19-Zertifikat kommt an der BFH breit zur Anwendung. 3G gilt für die Präsenzlehre in der Ausbildung, in Bibliotheken und Mensen (sofern nur BFH-Angehörige zugelassen). 2G gilt bei Präsenzlehre in der Weiterbildung und bei Veranstaltungen mit externem Publikum in Innenräumen.

Zertifikatskontrolle

Das Zertifikat ist auf Nachfrage vorzuweisen. Die BFH vertraut grundsätzlich auf die Aussagen und Eigenverantwortung der Mitarbeiter*innen, Student*innen und der übrigen Teilnehmer*innen an Aktivitäten. Es werden jedoch Stichproben durchgeführt. Die Stichproben erfolgen durch autorisiertes Personal. Vorgesetzte, Dozent*innen und Organisator*innen von Veranstaltungen wie Meetings etc. müssen keine Kontrollen durchführen, sie sind jedoch ebenfalls dazu berechtigt. Der Krisenstab empfiehlt dies insbesondere dann, wenn sie persönlich die Sicherheit erhöhen wollen und/oder konkrete Hinweise auf fehlende Zertifikate bei anwesenden Personen haben. Die Kontrolle muss aus datenschutzrechtlichen Gründen mittels der BAG-Covid-Certificate Check-App durchgeführt werden. Die Identität der Person muss bekannt sein oder durch einen Personalausweis mit Foto/BFH-Card überprüft werden.

Schutzmasken

In allen BFH-Gebäuden gilt ausnahmslos Maskenpflicht. An den Arbeitsplätzen und in Sitzungszimmern kann nur auf das Maskentragen verzichtet werden, wenn man sich allein im Büro aufhält. In Lehrveranstaltungen gilt zusätzlich zur 3G Zertifikatspflicht die Maskenpflicht.

Hygiene

Bedarfsgerechte und regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch.

Luftqualität

- Regelmässiges Lüften aller Räumlichkeiten (mindestens stündlich je 10 Minuten).

Personal

- Für folgende Mitarbeiter*innen gilt die Zertifikatspflicht:
 - Dozent*innen der Bachelor- und Master-Studiengänge (3G) sowie der Weiterbildung (2G) in der Präsenzlehre
 - Mitarbeiter*innen, die im regelmässigen Kontakt zu Student*innen und Dozierenden stehen
 - sowie Mitarbeiter*innen in Bibliotheken und Mensen.
- Mitarbeiter*innen arbeiten im Home-Office.
- Falls Arbeit vor Ort betrieblich unbedingt erforderlich ist, gelten am Arbeitsplatz die Schutzmassnahmen gemäss vorliegendem Schutzkonzept.
- Besonders gefährdete Personen arbeiten von Zuhause aus. Ist das aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich, ist dafür zu sorgen, dass sie keinen engen Kontakt zu anderen Personen haben (z. B. Aufenthalt allein in einem Raum).
- Kranke Personen werden mit Schutzmaske nach Hause geschickt und aufgefordert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.
- Die Mitarbeiter*innen, Student*innen und andere betroffene Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
- Die Führungspersonen sind für die Umsetzung der Vorgaben verantwortlich, und tragen für die effiziente Durchführung und Anpassung der Schutzmassnahmen Sorge.

Die Massnahmen gemäss folgendem Prinzip sind richtungsweisend:

«STOP-Prinzip»

| | | |
|---|--|--|
| S | S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice). | |
| T | T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze). | |
| O | O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung). | |
| P | P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken / chirurgische Masken / OP-Masken). | |

Quelle: SECO



3 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen schützen

Die BFH empfiehlt besonders gefährdeten Personen, sich impfen zu lassen. Falls das nicht möglich ist, arbeiten besonders gefährdete Mitarbeiter*innen im Home-Office, sofern es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen. Falls Arbeit vor Ort betrieblich unbedingt erforderlich ist, gelten am Arbeitsplatz die Schutzmassnahmen gemäss vorliegendem Schutzkonzept. Zusätzlich sind besondere Vorkehrungen zu treffen, so dass enge Kontakte mit anderen Personen ausgeschlossen sind (Einzelräume oder klare Abgrenzung des Arbeitsbereichs). Grundsätzlich gilt auch hier das STOP-Prinzip.

4 COVID-19-Erkrankte und Verdachtsfälle

Vorgehen im Falle von Krankheitssymptomen

Wenn Sie Krankheitssymptome wie Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen oder plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns aufweisen, machen Sie den Coronavirus-Check des BAG und befolgen Sie die entsprechende Handlungsanweisung: <https://check.bag-coronavirus.ch/>

Melden eines positiven Covid-19-Testergebnisses

Werden Student*innen oder Mitarbeiter*innen trotz aller Schutzmassnahmen positiv getestet, liegt es in der Verantwortung der Departemente, einen systematischen Ablauf zu garantieren, Fälle werden nicht zentral gemeldet.

Folgendes Vorgehen ist empfohlen:

| | |
|--|--|
| <p>Student*innen melden das positive Testergebnis ihrer Studiengangsleiter*in, wenn sie in den vorangegangenen Tagen Präsenzveranstaltungen besucht haben. Studiengangsleiter*innen bestätigen immer den Eingang der Meldung und bedienen die/den Leiter*in Lehre im Departement mit einer Kopie.</p> | <p>Mitarbeiter*innen melden ein positives Covid-19-Testergebnis der/dem direkten Vorgesetzten. Vorgesetzte bestätigen immer den Eingang der Meldung und informieren die HR-Beratung.</p> |
| <p>Für COVID-19-Fälle in der Lehre ist pro Departement eine Schlüsselperson sowie eine Stellvertretung zu definieren, die neben der infizierten Person als alleinige Ansprechperson für das Contact-Tracing seitens Kantonsarztamt (KAZA) fungiert; bestenfalls der*die Leiter*in Lehre.</p> <p>Ob Quarantäne/Isolation verhängt werden, entscheidet allein das Contact-Tracing des KAZA.</p> <p>Da die Kontaktaufnahme durch das KAZA gelegentlich mit Verzögerung erfolgt, können zusätzlich präventiv akute Schutzmassnahmen (Schutzmasken; grössere Räume) durch die Studiengangsleitung/die Vorgesetzten angeordnet werden. Die Schutzmassnahmen können eingestellt werden, sobald das Contact Tracing abgeschlossen ist.</p> | |



5 BFH-Lehre

Grundsätze

Folgende Grundsätze gelten für die Lehre (Aus- und Weiterbildung):

Student*innen und Dozent*innen müssen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Bachelor- und Master-Studiengänge sowie der Weiterbildung vor Ort bis auf Weiteres über ein gültiges COVID-Zertifikat verfügen:

3G (geimpft, genesen oder getestet) gilt für Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor Ort in Bachelor- und Master-Studiengängen.

2G (geimpft oder genesen) gilt für Lehrveranstaltungen vor Ort sowie 3G für Prüfungen vor Ort in der Weiterbildung. Weiterbildungslehrveranstaltungen werden vom 1.1.2022 an wo immer möglich online durchgeführt (Distance Learning).

- ➔ Zusätzlich gilt Maskentragpflicht. In den Lehrveranstaltungen dürfen Dozent*innen die Maske ablegen, sofern ein ausreichender Abstand zu den Studierenden gewährleistet werden kann.

Die Kontrolle der Zertifikate erfolgt stichprobenartig; bei Aufforderung ist das COVID-Zertifikat zusammen mit einem Ausweisdokument mit Foto (bspw. Studierendenausweis, Identitätskarte, Pass, SwissPass) zu zeigen. Die Durchführung der Stichproben wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst und ist in der Verantwortung der Departemente.

Auch Personen ohne COVID-Zertifikat müssen ihr Bachelor- oder Master-Studium fortführen können. Die BFH stellt ihnen deshalb im Minimum die Lehrmaterialien/Präsentationen auf der Lernplattform zur Verfügung. Die betroffenen Student*innen müssen rechtzeitig über die digitalen Alternativen informiert werden.

Aufgrund der besonderen Formate und Anforderungen der Lehrveranstaltungen ist an der Hochschule der Künste Bern HKB häufig keine digitale Alternative möglich.

An Studienreisen ins Ausland kann teilnehmen, wer geimpft oder genesen ist und dies mit einem COVID-Zertifikat (2G) nachweisen kann. Studienreisen dürfen unter diesen Bedingungen keine verpflichtenden Studienbestandteile sein.

Didaktisches und pädagogisches Konzept

- Die Lehrangebote müssen immer unter den gegebenen Rahmenbedingungen geplant werden. Die [Fachstelle für Hochschuldidaktik & E-Learning \(HdEL\)](#) steht auch bei akuten Anliegen für Unterstützung und Beratung zur Verfügung.
- Die für das reine [Distance Learning](#) im Frühlingssemester 2020 durch HdEL erarbeiteten Materialien behalten ihre Gültigkeit.
- Für den Fall, dass [hybride Lehre angeboten wird, stehen ebenfalls durch HdEL erarbeitete Unterlagen](#) zur Verfügung.

6 Arbeiten an der BFH

Home-Office-Pflicht

Mitarbeiter*innen arbeiten im Home-Office.



Ist **Home-Office** aufgrund der Art der Tätigkeit oder wegen der Nutzung von Infrastrukturen nicht möglich (zum Beispiel Arbeiten in Laboren und Werkstätten, Hausdienst, Empfang, Bibliotheksausleihe, Präsenzunterricht), gelten die allgemeinen Schutzmassnahmen (vgl. Kapitel 2 und Anhang I).

Personen, die vor Ort arbeiten, bietet die BFH die Möglichkeit, sich regelmässig testen zu lassen. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Für Mitarbeiter*innen die ihren Arbeitsplatz in den Bibliotheken oder Cafeterien/Mensen haben, gilt die Zertifikatspflicht.

Regelmässiges Testen

Regelmässiges Testen ist an über zwanzig Standorten möglich. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Auch geimpften Personen wird die Teilnahme empfohlen.

Anhang I: Konkrete Umsetzungssituationen

Es gilt Home-Office-Pflicht. Bei Anwesenheit vor Ort gilt in allen Innenräumen der BFH Maskenpflicht.

| | Händereinigung | Abstand halten | Reinigung Oberflächen und Gegenstände | Information der MA und betroffenen Personen | Spezifische Schutzmassnahmen |
|--|---|--|--|--|---|
| Unterrichtsräume | Regelmässiges Händewaschen mit Seife. Insbesondere vor der Ankunft im Unterrichtsraum sowie vor und nach den Pausen. | Präsenzveranstaltungen verlangen von allen Beteiligten ein gültiges COVID-Zertifikat. Unter diesen Voraussetzungen können die Räumlichkeiten voll ausgelastet werden, zusätzlich gilt Maskentragpflicht. Dozent*innen dürfen bei ausreichendem Abstand die Maske ablegen. | Alle Räume mit Fenstern müssen mindestens 1-mal stündlich gelüftet werden. Oberflächen und Gegenstände regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen. | Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Keine kranken Personen vor Ort zulassen: sofort nach Hause schicken. | Umgang mit Student*innen, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen zählen. |
| Empfang, Studierendenservice mit «Schalter» | Alle Personen müssen sich bei Betreten des Gebäudes die Hände desinfizieren: Aufstellen von Händedesinfektions-Mittel am Eingang. Für Mitarbeiter*innen siehe «Büroräumlichkeiten». | Mitarbeiter*innen und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander. Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m zwischen anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren. 1.5 m Distanz zwischen wartenden Personen gewährleisten. Es gilt Maskentragpflicht. | Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (mindestens 1-mal stündlich für ca. 10 Minuten lüften). | Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Besucher*innen mit Krankheitssymptomen sind aufzufordern, zu Hause zu bleiben. | Arbeitsplätze mit Trennscheiben von der Kundschaft abgrenzen. |

| | Händereinigung | Abstand halten | Reinigung Oberflächen und Gegenstände | Information der MA und betroffenen Personen | Spezifische Schutzmassnahmen |
|--------------------------|---|---|---|--|---|
| Bürräumlichkeiten | Regelmässiges Händewaschen mit Seife. Insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach den Pausen. | Maximale Belegung pro Raum berechnen unter Wahrung der 1.5 m Distanzregel. Maskenpflicht, ausgenommen eine Person ist allein im Raum. | Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (mindestens 1-mal stündlich für ca. 10 Minuten lüften). Bei gemeinsamer Nutzung: Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen. | Kranke Mitarbeiter*innen werden sofort nach Hause geschickt. | Spezielle, abgetrennte Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen. |
| Sitzungen | Vor und nach jeder Sitzung Händewaschen mit Seife. | Werden online durchgeführt. Falls eine Vor-Ort-Durchführung zwingend nötig ist (AVK's, Vorstellungsgespräche, Disziplinalgespräche, Projektworkshops) gelten: Maskentragpflicht, nur Vortragende dürfen bei ausreichendem Abstand die Maske abnehmen. Maximale Raumbellegung für Sitzungsräume, Seminarräume (1.5 Meter Abstandsregel) etc. festlegen und Räume entsprechend beschriften (auch im Outlook damit klar ist, was gebucht werden kann). | Vor und nach einer Sitzung gründlich lüften, während der Sitzung mindestens stündlich. | | Wenn Externe in den Räumlichkeiten der BFH eine Sitzung durchführen, müssen sie unabhängig von der Personenanzahl das Online-Meldeformular für Veranstaltungen ausfüllen. |

| | Händereinigung | Abstand halten | Reinigung Oberflächen und Gegenstände | Information der MA und betroffenen Personen | Spezifische Schutzmassnahmen |
|--------------------|---|---|--|--|--|
| Labore | Regelmässiges Händewaschen mit Seife. | <p>Es gilt Maskenpflicht.</p> <p>Maximale Raumbelugung festlegen (1.5 m Abstand).</p> <p>Allenfalls eine Zugangsorganisation definieren (einschreiben wer, wann vor Ort ist).</p> <p>Arbeiten, die engen Kontakt (< 1.5 m) erfordern, mit Maske und nur in gut gelüfteten Räumen oder im Freien ausführen.</p> | Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (1-mal stündlich für 10 Minuten lüften). | Kranke Mitarbeiter*innen werden sofort nach Hause geschickt. | Es gilt überall und ausnahmslos Maskenpflicht. |
| Pausenräume | Regelmässiges Händewaschen mit Seife vor und nach Pausen. | Maskenpflicht. Maximale Raumbelugung (1.5 m Abstand) festlegen und entsprechend anschreiben. Abstände auch im Sitzen einhalten. Konsumation nur im Sitzen. Masken dürfen nur abgenommen werden, wenn die Personen sitzen und wenn konsumiert wird. | Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen (1-mal stündlich für ca. 10 Minuten lüften). | Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG. | |

| | Händereinigung | Abstand halten | Reinigung Oberflächen und Gegenstände | Information der MA und betroffenen Personen | Spezifische Schutzmassnahmen |
|------------------------------|----------------|--|---------------------------------------|---|------------------------------|
| Mensen / Personalrestaurants | | <p>Sofern Mensen nur für BFH-Mitarbeitende und -Studierende geöffnet sind, gelten die 3G-Regel, Maskenpflicht und Sitzpflicht bei Konsumation, ansonsten kommen die Vorschriften für Restaurants zum Tragen.</p> <p>Die Kontrolle der COVID-Zertifikate zusammen mit einem Ausweisdokument mit Foto (bspw. Studierendenausweis, Identitätskarte, Pass, SwissPass) erfolgt stichprobenmässig.</p> <p>Das Tragen von Masken entfällt während der Konsumation am Sitzplatz.</p> <p>Weitere Massnahmen werden von den Mensen vor Ort/den Betreibern festgelegt. Ergänzend gilt das «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19».</p> | | | |

| | Händereinigung | Abstand halten | Reinigung Oberflächen und Gegenstände | Information der MA und betroffenen Personen | Spezifische Schutzmassnahmen |
|---------------------|---|---|---------------------------------------|---|------------------------------|
| Bibliotheken | Händedesinfektion und regelmässiges Händewaschen mit Seife. | Bibliotheken sind nur für BFH-Studierende und -Mitarbeitende geöffnet. Es gelten die 3G-Regel sowie Maskenpflicht. Vorhandene Arbeitsplätze können genutzt werden. | Regelmässig lüften | Aushang der Schutzmassnahmen | |



Anhang II: Öffentliche Veranstaltungen (ohne Lehrveranstaltungen)

Als öffentliche Veranstaltung mit Publikum gelten alle Anlässe mit externen Personen, auch spezielle Prüfungsformate (z. B. öffentliche Konzerte, Kolloquien, Diplomfeiern).

Veranstaltungen mit Covid-Zertifikatspflicht an der BFH

Für Veranstaltungen in Innenräumen gelten die 2G-Regel und Maskenpflicht.

Die Teilnehmenden müssen sich anmelden oder vor Ort in eine Teilnehmer*innenliste eintragen, damit Kontaktdaten vorhanden sind.

Über die Zertifikatspflicht (**geimpft oder genesen**) werden die Teilnehmer*innen im Voraus informiert. Die Zertifikate werden beim Zutritt ausnahmslos überprüft (inkl. Ausweisdokument mit Foto, bspw. Identitätskarte, Pass, SwissPass usw.).

Konsumation während einer Veranstaltung ist nur sitzend erlaubt (keine Steh-Apéros).

Die Veranstaltung benötigt ein Schutzkonzept mit Informationen zur Zertifikatsüberprüfung und zu den weiteren Hygienemassnahmen

Weitere Informationen zum Covid-Zertifikat für Veranstalter*innen:

FAQ zum Covid-Zertifikat (BAG)

Informationen zum Covid-Zertifikat für Veranstalterinnen und Veranstalter

«COVID Certificate Check»-App

Im Freien kann auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden, wenn maximal 300 Personen eingelassen werden und die Besucherinnen und Besucher nicht tanzen. **Bei Veranstaltungen über 300 Personen gilt die 3G-Regel.**

Alle Veranstaltungen mit externen Besucher*innen sind vorgängig via [Online-Formular](#) zu melden. Finden BFH-Veranstaltungen extern statt, gelten die Bedingungen des Veranstaltungsorts.